Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

2. HEFT OKTOBER 1923 III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Wo bleibt die Schweizerische Städtebank?

Von Ernst Nobs.

Gegen die Gründung von Städtebanken wie gegen eine Schweizerische Städtebank erhebt sich im bürgerlichen Lager Widerspruch. Nur sind die Einwendungen dagegen nicht besonders stichhaltig.

Es heißt, es sei von vornherein eine mißliche Sache, wenn eine Bank mit geliehenem Geld gegründet werden sollte. Das hätte man gegen alle Kommunalwerke einwenden können. Kein städtisches Gaswerk, ob es von der Gemeinde gegründet oder zuerst von einer Privatgesellschaft betrieben und dann von der Gemeinde übernommen worden ist, wurde am Tage der Uebernahme bar bezahlt. Die Gemeinde gab eben aus eigenen Mitteln, was sie gerade vermochte oder was sie zu diesem Zwecke als Fonds zusammengebracht hatte. Den Rest hatte sie im Verlaufe der Zeit zu amortisieren. Warum sollten nicht die im Schweizerischen Städteverband vereinigten Gemeinden, soweit sie sich an einer schweizerischen Kommunalbank zu beteiligen wünschen, im Verlaufe einiger weniger Jahre ein Gründungsaktienkapital von 30 Millionen Franken zusammenbringen? Damit würde die schweizerische Kommunalbank übrigens von vornherein schon in der Reihe der großen Mittelbanken klassifizieren. Der Anfang brauchte aber nicht einmal so kräftig zu sein.

Es heißt auch, es handle sich um etwas Neues, und die Gemeinden hätten sich als wirtschaftliche Unternehmer so wenig bewährt, daß es am allerwenigsten angezeigt erscheine, sie nun auch noch auf dem Gebiete der Banktätigkeit dilettieren zu lassen. Dagegen ist zu sagen, daß eine größere Stadt oder eine Reihe von Städten gemeinsam sicher so gut eine Bank betreiben können wie ein Kanton oder wie eine Anzahl Private. Der Beweis dafür ist übrigens bei uns erbracht durch eine größere Anzahl bereits seit vielen Jahrzehnten bestehender kleiner Gemeindebanken und Sparkassen, die durchaus prosperieren und auf die ich noch eingehender zu sprechen kommen werde. Am bemerkenswertesten ist aber die Tatsache, daß das Bankwesen in der Schweiz teilweise direkt auf kommunale oder, wenn man will, staatliche Wurzeln zurückgeht. Als um die Mitte des 17. Jahr-